



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen
Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience der
Universität Ulm
vom 05.08.2014**

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund von § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99 ff) am 17.07.2014 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 05.08.2014 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad, Studiengang (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache (§ 7 Rahmenordnung)
- § 7 Berufspraktikum (§ 8 Rahmenordnung)
- § 8 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 9 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen, Modulhandbuch
- § 10 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 11 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)
- § 12 Schriftliche Modulprüfungen (§ 16 a Rahmenordnung)
- § 13 Regelungen zu dem Modul Masterarbeit (§ 16 c Rahmenordnung)
- § 14 Bewertung von Modulprüfungen
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

II. Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience

- § 16 Ziele des Studiums
- § 17 Studieninhalte
- § 18 Fachspezifische Voraussetzungen zur Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Akademischer Grad, Studiengang (§ 2 Rahmenordnung)

An der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Ulm wird der englischsprachige konsekutive Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) angeboten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience beginnt im Wintersemester.

§ 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre.

§ 5 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)

Wer bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des vierten Semesters keine 60 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Wer bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des sechsten Semesters keine 120 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache (§ 7 Rahmenordnung)

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel auf Englisch abgehalten. Sie können nach Ankündigung auch in Deutsch abgehalten werden.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 7 Berufspraktikum (§ 8 Rahmenordnung)

Im Rahmen des Masterstudiums wird eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von acht Wochen oder mindestens 12 SWS empfohlen. Das Berufspraktikum kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, dem Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im gewählten Studiengang zu vermitteln. Tätigkeiten als Tutoren / wissenschaftliche Hilfskraft im Umfang von wenigstens 12 SWS oder die Teilnahme an klinischen Studien in entsprechendem Umfang können ebenfalls als Berufspraktikum anerkannt werden. Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den Fachprüfungsausschuss als Berufspraktikum anerkannt werden. Auf Antrag des Studierenden wird das Berufspraktikum in das Zeugnis aufgenommen.

§ 8 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Es wird ein Fachprüfungsausschuss für den Masterstudiengang Molecular and Translationa Neuroscience gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich aus drei hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten Hochschullehrern (Professoren, Juniorprofessoren oder habilitierten Mitgliedern), einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit beträgt für das studentische Mitglied ein Jahr, für alle anderen Mitglieder drei Jahre.
- (3) Der Fachprüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen, die nicht durch die fachspezifische Prüfungsordnung oder die Rahmenordnung geregelt sind.

§ 9 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen, Modulhandbuch

- (1) Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:
 - Vorlesungen
 - Übungen
 - Seminare
 - Praktika
 - Exkursionen
- (2) Bei Übungen, Seminaren, Praktika und Exkursionen besteht Anwesenheitspflicht. Wer bei solchen Veranstaltungen nicht zu 85% der Präsenzzeit anwesend ist, ist nicht zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung berechtigt. Die Kontrolle der Anwesenheit obliegt dem verantwortlichen Dozenten.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und aus Modulprüfungen, die in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen sind. Das aktuelle Modulhandbuch legt fest, welche Module in den Wahlpflichtbereichen absolviert werden können.

- (4) Innerhalb eines Moduls können unbenotete Studienleistungen (Scheine) vorausgehender Veranstaltungen des gleichen Moduls verlangt oder die Zulassung zu bestimmten Modulprüfungen vom Erbringen unbenoteter Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen werden im Modulhandbuch festgelegt. Form und Umfang der jeweiligen Studienleistungen werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.
- (5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann von dem erfolgreichen Abschluss einer oder mehrerer bestimmter anderer, inhaltliche Voraussetzungen schaffender Modulprüfungen oder Studienleistungen abhängig gemacht werden. Insbesondere im Falle begrenzter Kapazitäten bei Wahlpflichtmodulen kann die Zulassung auch von anderen, zusätzlichen Kriterien abhängig sein. Zulassungsbedingungen der Module werden im Modulhandbuch bekannt gegeben.

§ 10 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

Schriftliche Modulprüfungen finden in der Regel gemäß der Empfehlung in § 13 Abs. 1 Rahmenordnung statt.

§ 11 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)

Verwandte Studiengänge zum Studiengang Molecular and Translational Neuroscience gemäß § 14 Abs. 2 der Rahmenordnung sind insbesondere die Studiengänge Biologie, Biochemie, Molekulare Medizin, Pharmazeutische Biotechnologie, Physiologische Chemie, Neurobiologie und Biopsychologie.

§ 12 Schriftliche Modulprüfungen (§ 16 a Rahmenordnung)

Die Dauer von schriftlichen Modulprüfungen oder Studienleistungen in Form von Klausuren betragen beträgt zwischen 45 und 180 Minuten.

§ 13 Regelungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Verlängerungsfristen regelt die Rahmenordnung.
- (2) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP.
- (3) Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache abgefasst, kann aber mit Zustimmung der Betreuer in deutscher Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher gebundener Ausfertigung und einer elektronischen Version (PDF) beim Studiensekretariat einzureichen.
- (5) Die Masterarbeit kann mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses Molecular and Translational Neuroscience außerhalb eines am Masterstudiengang beteiligten Instituts absolviert werden. Der Erstprüfer der Masterarbeit muss einer am Masterstudiengang beteiligten Einrichtung angehören.

§ 14 Bewertung von Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modul- oder mehreren Modulteilprüfung abgeschlossen.
- (2) In fachlich begründeten Fällen können die schriftliche Prüfung oder Teile davon auch in Form des Antwort- Wahlverfahrens stattfinden. In diesem Fall ist die Modulprüfung bestanden, wenn der Studierende mindestens 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 20 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung unterschreitet und der Prüfling mindestens 50 % der möglichen Gesamtpunkte erreicht hat.
- (3) In die Gesamtnote des Masterstudiums fließen die benoteten Modul(teil)prüfungen aller in § 17 genannten Module sowie die Masterarbeit ein.

§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

Modulprüfungen im Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience können zweimal wiederholt werden. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt in der Regel zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Semesters oder zum Veranstaltungsbeginn eines Moduls.

II. Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience

§ 16 Ziele des Studiums

Studienziel ist eine qualifizierte, forschungsbasierte Ausbildung in klinisch und therapeutisch orientierten Neurowissenschaften. Es werden spezifische theoretische, methodische und praktischen Kenntnisse über zelluläre und molekulare Prozesse in Nervenzellen und Nervensystemen, die zu Erkrankungen führen können, sowie die Anwendung dieses Wissens auf mögliche neue Diagnostik- und Therapieverfahren bis hin in den klinischen Bereich erworben. Neben Grundlagenvorlesungen werden bereits im 1. Semester Wahlmöglichkeiten zur Vertiefung der Grundlagen oder zur Anwendung im medizinischen Bereich geboten. Weitgehende Wahlfreiheit im 2. Semester erlaubt eine Vertiefung des translationalen Aspekts in Richtung klinische und pharmazeutische Anwendung sowie eine Vertiefung in Aspekte tierexperimenteller Forschung und Anwendung. Alle Aspekte kumulieren im 3. Semester im Modul „Advanced Molecular and Translational Neuroscience“ und führen schließlich zur Masterarbeit, die sowohl in klinischen, vorklinischen, biologischen und außeruniversitären Instituten und Einrichtungen durchgeführt werden kann.

§ 17 Studieninhalte

Folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind im Masterstudium zu absolvieren:

Nr.	Modul	LP	Status	Art	Semester
1	Neurobiology	3	P	MP s	1
2	Molecular and Translational Neuroscience, Introduction	3	P	MP s	1
3	Neurological/Psychiatric Diseases I	3	P	MP s	1
	<i>Alternativ Modul Nr. 4 oder Module 5, 6 und 7</i>				
4	Advanced Neurobiology	21	WP	MP s	1
5	Medical Neuroscience	15	WP	MP s/m	1
6	European Patent Law	3	WP	MP s/m	1
7	Medical Products	3	WP	MP s/m	1
8	Wahlvorlesungen aus den Bereichen Proteinbiochemie, Psychologie, Patentrecht, Pharmakologie, Toxikologie, Bildgebung	9	P	MTP s/m	2
	<i>Alternativ Modul Nr. 9 oder Module 10, 11 und 12</i>				
9	Behavioral Physiology	21	WP	MP s	2
10	From Basic Research to Product	6	WP	MP s/m	2
11	Clinical Trials	9	WP	MP s/m	2
12	Neurological/Psychiatric Diseases II	6	WP	MP s/m	2
13	Advanced Molecular and Translational Neuroscience	20	P	MP s/m	3
14	Advanced Methods in Molecular and Translational Neuroscience	10	P	LN	3
15	Masterarbeit	30	P	MP s	4

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, MP = Modulprüfung, MTP = Modulteilprüfungen, s = schriftlich, m = mündlich

§ 18 Fachspezifische Voraussetzungen zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer den Leistungsnachweis über das Modul „Advanced Methods in Molecular and Translational Neuroscience“ erbracht hat und insgesamt mindestens 60 LP erworben hat.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2014/15 in Kraft.

Ulm, den 05.08.2014

gez.

i. V. Prof. Dr. Ulrich Stadtmüller

- Vizepräsident für Lehre und Internationales -